

13296/AB
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13710/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.317

Wien, 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13710/J vom 25. Jänner 2023 der Abgeordneten Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12., 15., 20., 21., 25., 26., 31., 32. und 35.:

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG

als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVerG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVerG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen wurde gegenüber Einzelvergaben der Vorzug gegeben, um die (häufig recht kurzfristig) benötigten Leistungen im konkreten Bedarf möglichst rasch und unkompliziert sowie vergaberechtskonform aus der Rahmenvereinbarung abrufen (beauftragen) zu können und mehrere ressourcenintensive Einzelvergaben zu vermeiden. Dies erfolgte, wenn ressortintern die relevante Expertise nicht zur Verfügung stand oder eine hausinterne Durchführung des Ausschreibungsgegenstands (wie im Fall der Lieferung und Wartung von Röntgeninspektionssystemen) nicht möglich war.

Zu bestehenden Rahmenvereinbarungen wird auf die Beilage verwiesen.

Zu 13., 14., 16. bis 19. und 22. bis 24.:

Bezeichnung	Auswahl-kommission	Kriterien zur Gewichtung der Angebote
IT-Projektmanagement, IT-Produkt-entwicklung/-betreuung, IT-Modernisierung Finanzverw.	Ja	Preis (70%), fachliche und personelle Qualität (24%), Portfolio- und Programmführung (6%)

Coaching und Schulungsleistungen i.Z.m. Personalmanagement	Nein	Preis (60%) und Qualität/Erfahrung der Schlüssel-personen anhand von Referenzprojekten (40%)
Coaching und Schulungsleistungen i.Z.m. betriebl. Gesundheitsmanagement	Nein	Preis (60%) und Qualität/Erfahrung der Schlüssel-personen anhand von Referenzprojekten (40%)
Lieferung, Wartung und Instandhaltung von Röntgeninspektionssystemen	Ja	Preis (40%) und Qualität (60%, davon 40% Usability und 20% Servicequalität)
Digitale Gesellschaft; Los 1, 2 und 4	Ja	Preis (40%), prototypische Aufgabenerstellung (20%), Konzept (40%)
Digitale Gesellschaft; Los 3 und 5	Ja	Preis (65 %) und Konzept (35 %)
Forschungskooperation	Ja	Preis (50 %) und Konzept (50 %)
Softwaretool, strategische Analyse	Nein	Qualitätskriterium (50 %) und Kostenkriterium (50 %)

In den Auswahlkommissionen waren regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inhaltlich zuständigen Fachabteilungen vertreten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kabinetts des Bundesministers waren nicht vertreten. Angaben zu individuellen Bewertungen von Mitgliedern der Auswahlkommissionen können nicht gemacht werden.

Zu 27.:

- IT- Projektmanagement/Produktentwicklung/Modernisierung Finanzverwaltung:
Die Bekanntmachung erfolgte für ITPMPE2018 unter 2018/S 144-329561 und für ITPMPE2021 unter Dokument-ID: 116794-01.
- Coaching und Schulungsleistungen iZm Personalmanagement:
Auftragsbekanntmachung: 2017/S 244-509816
Bekanntmachung vergebener Auftrag: 2018/S 154-353770 (Abrufe siehe Beilage)
- Coaching und Schulungsleistungen iZm betrieblichem Gesundheitsmanagement:
Auftragsbekanntmachung: 2017/S 244-509624
Bekanntmachung vergebener Auftrag: 2018/S 154-353763 (Abrufe siehe Beilage)
- Lieferung und Wartung von Röntgeninspektionssystemen:
Auftragsbekanntmachung: 2021/S 112-291790
Bekanntmachung vergebener Auftrag: 2022/S 020-047181
- Digitale Gesellschaft:
2021/S 108-285161

- Softwaretool, strategische Analyse:
2019/S 144-354706, 2019/S 217-533463, 2019/S 238-584443
- Forschungskooperation:
2019/S 135-332888

Die Vergabeverfahren zum Abschluss der Rahmenvereinbarungen wurden nach den Bestimmungen des BVergG 2018 (bzw. nach den damals geltenden Bestimmungen des BVergG 2006) durchgeführt. Eine Bekanntgabe der Abrufe auf Unionsebene ist bzw. war weder nach den Bestimmungen des BVergG 2006 noch nach den Bestimmungen des BVergG 2018 vorgeschrieben und ist daher nicht erfolgt.

Zu 28. bis 30.:

Dies trifft auf keine der genannten Rahmenvereinbarungen zu.

Zu 33. und 34.:

Eine Weitergabe (Subvergabe) von Teilleistungen ist nach den Vertragsbedingungen insoweit zulässig, als diese Subunternehmer bereits im Vergabeverfahren namhaft gemacht wurden oder eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers im ausdrücklich genehmigten Umfang erfolgt. Als Subunternehmer dürfen nur solche Unternehmer herangezogen werden, welche die Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes und entsprechende Referenzen vorweisen können, zur vertragsgemäßen Leistungserbringung leistungsfähig und zuverlässig sind.

Der genaue Einsatzzweck der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer ist dem Auftraggeber nicht bekannt und muss ihm auch nicht bekannt sein, insoweit von der Partei der Rahmenvereinbarung die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

Zu 35.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen keine näheren Informationen zur KMU-Eigenschaft der Parteien der Rahmenvereinbarungen vor.

Zu 36.:

- IT- Projektmanagement/Produktentwicklung/Modernisierung Finanzverwaltung:

ITPMPE2018: BRZ-7.1.1/0041-K-ER-BE/2018

ITPMPE2021: BRZ-2021-0.889.200

- Coaching und Schulungsleistungen iZm Personalmanagement und iZm betrieblichem Gesundheitsmanagement:
Siehe Beilage
- Lieferung und Wartung von Röntgeninspektionssystemen:
Rahmenvereinbarung: 2023-0.069.317
Beauftragungen: 100000/205047/2022
420000/202590/2022
520000/208911/2022
- Forschungskooperation:
Rahmenvereinbarung: BMDW-61.000/0009-I/A/1/2019
Beauftragungen: 2022-0.925.079
2022-0.928.450
2022-0.928.062
2022-0.923.013
2022-0.931.435
- Digitale Gesellschaft:
Rahmenvereinbarung: 2021-0.602.773
Beauftragungen: 2022-0.607.179
2022-0.607.368
2022-0.809.832
2022-0.718.365
2022-0.663.800
2022-0.810.086
2022-0.691.768
2022-0.716.699
2022-0.634.041
- Softwaretool, strategische Analyse:
Rahmenvereinbarung: BMDW-61.045/0280-I/A/1/2019

Zu 37., 38. und 40.:

Das ist im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten

Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 Beamten-Dienstrechtsgegesetz (BDG) 1979 nicht widersprochen wird, das heißt im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht.

Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVergG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe/Gruppe von Leistungen nur mit dem/der betreffenden Auftragnehmer/in existiert und der Bedarf objektivierbar ist.

Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen nicht anwendbar sind (z.B. bei einer reinen Kapitalbeteiligung), sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem/der Bediensteten, der/die den Abruf tätigt, und dem/der Auftragnehmer/in jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein/e Auftragnehmer/in zugleich Bediensteter/Bedienstete des Ressorts ist oder ein/e Bediensteter/Bedienstete an einem/er Auftragnehmer/in beteiligt ist: Hier gilt das eben Gesagte sinngemäß. Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der/die Bieter/in und potenzielle Auftragnehmer/in die angesprochene Doppelrolle innehält, sofern nicht triftige Gründe vorliegen (etwa weil der/die potenzielle Bieter/in Spezialwissen aus seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit im Bundesministerium hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt). Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigungen gesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten (vergleichsweise restriktiven) Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder würde zur Vermeidung einer ungünstigen Optik gegen das Wettbewerbsrecht verstößen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

Zu 39.:

Abseits der Rahmenvereinbarung „Coaching und Schulungsleistungen“ wurde die Fa. Trigon Entwicklungsberatung, Radetzkystraße 2, 9020 Klagenfurt, mit der Begleitung der MitarbeiterInnen-Befragung im Finanzressort beauftragt. Die Beauftragung erfolgte außerhalb der Rahmenvereinbarung, da die Durchführung von MitarbeiterInnen-Befragungen nicht vom Gegenstand der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung gedeckt ist bzw. war.

Gegenstand der Beauftragung an die Fa. Trigon im Rahmen der MitarbeiterInnen-Befragung 2021 waren insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung der Befragungs- und Begleitprozesse
 - TeilnehmerInnen/Datenkonsolidierung
 - Vorbereitung von Online-Erhebung, Print-Erhebung, Auswertung und Berichtslegung
- Die Kosten dafür betragen 83.880,00 Euro exkl. Umsatzsteuer.

Eine Zusammenrechnung der Auftragswerte der Rahmenvereinbarungen und der weiteren Aufträge war nicht geboten, weil bei der Auftragswertschätzung einer Rahmenvereinbarung spezielle Regeln gelten. Konkret ist der für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geschätzte Gesamtwert aller auf Grund der Rahmenvereinbarung voraussichtlich zu vergebenden Aufträge zu Grunde zu legen (§ 17 BVergG 2018).

Im Übrigen war eine Zusammenrechnung auch nach Maßgabe der vergaberechtlichen Bestimmungen zur Auftragswertschätzung (§§ 13 ff BVergG 2018) nicht geboten.

Im Übrigen darf auch auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 11928/J und Nr. 13372/J sowie deren vorangegangene Anfragen (Serien Externe Verträge/Beraterverträge/Aufträge) verwiesen werden.

Zu 41.:

Es wurden keine Rahmenvereinbarungen gekündigt bzw. widerrufen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

